

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung vom 22. Januar 2013)

Unser jeweiliger Verkauf unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind vorrangig vor jeglichen Einkaufsbedingungen anwendbar mit Ausnahme unsererseits verfügbarer formeller und ausdrücklicher Abweichung.

Der Käufer erklärt, die auf den beiden Seiten dieser AGB befindlichen Bedingungen und Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.

1 – VERTRAGSSCHLUSS

Sofern ein Kostenvoranschlag durch unser Unternehmen erteilt wird, sind in diesem Kostenvoranschlag Einzelbedingungen begründet, kraft derer eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen herbeigeführt wird. Bei Eingang eines käuferseits erteilten Auftrags gilt der Auftrag erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als endgültig angenommen. In der Auftragsannahme sind die Einzelbedingungen beinhaltet. Jede telephonische Auftragserteilung muß innerhalb von 48 Stunden verbindlich schriftlich bestätigt werden.

2 – LIEFERUNG – TRANSPORT

Unsere Waren werden ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr der jeweiligen Empfänger befördert selbst dann, wenn die Preise franko ausgewiesen sind.

3 – PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – KONVENTIONALSTRAFE

Die Rechnungsbegleichungen können wie folgt vorgenommen werden:

Erster Geschäftsabschluß:

Schriftliche Auftragserteilung nebst Mitteilung einer Bankverbindung (RIB) zwecks Konto-Eröffnung. Lieferung gegen Zahlung (100%) bei Auftragserteilung gegen Einreichung einer Proforma-Rechnung.

- Skonto: 2% des gesamten Rechnungsbetrags vor Steuern.

Geschäftsabschluß in Folge:

- Rechnungsbegleichung spätestens 45 Tage nach Ende des Liefermonats, gerechnet ab Datum der Rechnungslegung. Zahlung per akzeptierter Wechsel, Solawechsel oder Banküberweisung (Bankverbindung s. Vorderseite).
- Barzahlung per Scheck: Skonto 2% des Rechnungsbetrags vor Steuern.
- Rechnung ≤ € 200: Begleichung per Scheck bei Rechnungsengang.

Die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers hinsichtlich der Rechnungsbegleichungen bewirkt von Rechts wegen die sofortige Fälligkeit sämtlicher Beträge und daher auch jener, die zwar soweit noch nicht fällig, jedoch seitens des Käufers geschuldet sind.

In diesem Falle werden die noch zu liefernden und selbst in Ausführung weiterer Aufträge befindlichen Waren nur gegen Barzahlung vor Auslieferung oder gegen unsererseits

genehmigte Garantieleistung geliefert bzw. zur Verfügung gestellt.

Zahlungsbegleichung bei Fälligkeit

Eine zu welcher Fälligkeit auch immer nicht geleistete Zahlung bewirkt die sofortige Fälligkeit der sonstigen Zahlungsfristen.

Des weiteren ist unter Anwendung der Schadensersatzfeststellungsklausel und der gesetzlichen Bestimmungen der Käufer von Rechts wegen zur Entrichtung einer Verzugsstrafe gehalten, die unter Hinzuziehung der gesamten noch geschuldeten Beträge mit einem Zinssatz in Höhe des Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes berechnet wird.

Diese Verzugsstrafen werden ab dem Tag nach dem in der Rechnung aufgeführten Zahlungsdatum fällig, bzw. bei nicht angegebenem Zahlungsdatum am 31. Tag nach Eingangsdatum der Waren oder nach Datum der Beendigung der Dienstleistungserfüllung.

Entschädigung für Eintreibungskosten

Ab dem 1. Januar 2013 wird anlässlich eines jeglichen Zahlungsverzugs eine an den Gläubiger zu entrichtende Pauschalentschädigung von 40 Euros für Eintreibungskosten fällig. Dieser Pauschalbetrag wird der jeweiligen Verzugsstrafe hinzugerechnet [Art. L441-6 (franz.) HGB].

4 – EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer bleibt Eigentümer der jeweiligen Kaufsache bis zur effektiven Zahlung des gesamten Haupt- und Nebenbetrags der Rechnung. Bei nicht erfolgreicher Zahlung zu welcher Fälligkeit auch immer kann die Herausgabe der Waren eingefordert werden.

Diese Bestimmungen bleiben gleichermaßen bestehen bei bereits bei Lieferung an den Käufer erfolgtem Übergang der Verlustrisiken und Wertbeeinträchtigungsrisiken bezüglich der jeweiligen Kaufsache, sowie hinsichtlich der Schäden, die durch die jeweilige Kaufsache eventuell verursacht werden könnten.

Weiterverkaufsgenehmigung

Der Käufer ist befugt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs seines Unternehmens die gelieferten Waren weiterzuverkaufen. Er darf die Waren jedoch nicht verpfänden und das Eigentum an diesen Waren nicht als Gewährleistung übertragen. Im Falle des Weiterverkaufs verpflichtet sich der Käufer, den verbleibenden geschuldeten Restanteil des Preises unverzüglich an den Verkäufer zu entrichten. Die Genehmigung des Weiterverkaufs wird im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder Abwicklung von Rechts wegen zurückgezogen.

Verarbeitungsgenehmigung

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs seines Unternehmens darf der Käufer eine Verarbeitung der gelieferten Ware vornehmen. In diesem Falle verpflichtet sich

der Käufer, an den Verkäufer den geschuldeten Restanteil des Preises unverzüglich zu begleichen. Im Falle einer Pfändung oder eines jeglichen sonstigen Eingreifens Dritter ist der Käufer gehalten, den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Verarbeitungsgenehmigung wird im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder Abwicklung von Rechts wegen zurückgezogen es sei denn, unser Unternehmen hat eine anderweitige Verfügung schriftlich bewilligt.

5 – GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die Ausführungsbestimmungen der vertragsgemäßen Gewährleistung.

Die Gewährleistung für die jeweilige Kaufsache bezieht sich auf jegliche Funktionsmängel, die auf einen Materialfehler, Herstellungsfehler oder Konzeptionsfehler unter den nachfolgenden Bedingungen zurückzuführen sind.

Der Funktionsfehler muß innerhalb von 12 Monaten (mit Ausnahme eines Sonderfalls oder anderweitiger, in unserem Preisangebot aufgeführten Bedingungen) auftreten, gerechnet ab Lieferung mit Erwähnung der im Auftrag angegebenen Zweckbestimmung der Ware.

Die Gewährleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Wenn:

- Der Materialfehler oder Konzeptionsfehler seitens des Käufers zu verantworten ist;
- Der Funktionsfehler auf einen nicht genehmigten Eingriff an der Ware zurückzuführen ist;
- Die Fehlfunktion auf die normale Abnutzung der Sache, auf Fahrlässigkeit oder mangelnde Instandhaltung seitens des Käufers zurückzuführen ist;
- Die Fehlfunktion auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Die Gewährleistung beinhaltet: Ersatz von defekten Teilen und Instandsetzung in der jeweiligen Werkstatt des Verkäufers.

Der Ersatz von Teilen bewirkt keine Verlängerung der im vorstehenden Absatz angegebenen Laufzeit. Sofern der Versand der Ware aus Gründen verzögert wird, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, bleibt der Ausgangszeitpunkt der Gewährleistungsdauer unverändert bestehen.

Haftungsbeschränkung des Verkäufers

Kraft ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien ist die Haftung des Verkäufers infolge eines Funktionsfehlers der Ware auf die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich insbesondere der immateriellen Schäden beschränkt.

6 – GEHEIMHALTUNG

Die seitens unseres Unternehmens überlassenen oder zugesendeten Planungen, Pläne, Zeichnungen und urkundliche Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum.

Daher dürfen die vorgenannten Unterlagen aus welchem Grund auch immer weder seitens des Verhandlungspartners zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags, noch seitens des Vertragspartners in Folge Dritten zugänglich gemacht werden.

7 – AUFLÖSENDE BESTIMMUNG

Sollte eine der Parteien ihre Vertragspflichten nicht erfüllen, wird dieser Vertrag von Rechts wegen zugunsten der jeweils

anderen Partei aufgehoben unbeschadet von Schadensersatzansprüchen, die gegenüber der vertragsbrüchigen Partei geltend gemacht werden könnten. Die Vertragsaufhebung wird 8 Tage nach erfolglos verbliebener Inverzugsetzung per Einschreiben mit Rückschein rechtskräftig.

8 - BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Im Falle nicht herbeizuführender außergerichtlicher Beilegung untersteht jede Rechtsstreitigkeit bezüglich dieser Verkaufsvereinbarung selbst bei Inanspruchnahme der Gewährleistung oder auch im Falle mehrerer Beklagter der ausschließlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts Villefranche – Tarare unter Anwendung des französischen Rechts sowie unter Ausschuß der Anwendung der Wiener Konvention vom 11. April 1980.